

## Friedhofsgebührenordnung 2015

Der Friedhof der Pfarre Frastanz ist auf den GSt. 396 und 443/2 in EZ 762 sowie GSt. 397/1 in EZ 52 der KG. Frastanz I angelegt. Alleineigentümer dieser Liegenschaften sind die römisch-katholische Pfarrkirche zu St. Sulpitius Frastanz bzw. die römisch-katholische Pfarrpfünde zu St. Sulpitius.

Der Pfarrkirchenrat der Pfarre Frastanz hat auf Basis der geltenden Friedhofsordnung und in Absprache mit der Marktgemeinde Frastanz die Friedhofsgebühren für den in seiner Verwaltung stehenden Friedhof wie folgt festgesetzt:

### 1. Grabstättengebühren

- (1) Die Gebühr für die Einräumung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte betragen für die Dauer eines Benützungsrechtes (14 Jahre gemäß Punkt 5 Abs. 4 der Friedhofsordnung) für ein
  - a) Erdgrab € 590,00  
Mauernische € 650,00
  - b) Urnengrab € 650,00  
(wird an die Marktgemeinde Frastanz abgeführt)
- (2) Die jährliche Benützungsgebühr beträgt für ein
  - a) Erdgrab € 19,00  
zuzüglich € 0,1 x Grabbreite in cm  
Mauernische € 47,00  
zuzüglich € 0,1 x Grabbreite in cm
  - b) Urnengrab € 29,00
- (3) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (im Sinne des § 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetz) oder Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Friedhofsgebühren.
- (4) Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätte oder für eine allfällige Enterdigung (§ 26 Bestattungsgesetz) hat der Benützungsberechtigte selbst zu tragen und direkt an das von ihm beauftragte Unternehmen zu bezahlen.

### 2. Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung in der Kapelle St. Wendelin ist eine Aufbahrungsgebühr von € 40,00 pro Aufbahrung zu entrichten.

### 3. Wertsicherung

- (1) Sämtliche Gebühren werden nach dem Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (2000 = 100) wertgesichert. Die Anpassung erfolgt jährlich im März auf Basis der Indexzahl für den Monat Jänner. Anpassungen nach oben oder unten erfolgen jedoch erst, wenn Indexveränderungen über 5% seit der letzten erfolgten Anpassung eintreten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge innerhalb der Verjährungsfrist vom Benützungsberechtigten auch im Nachhinein einzufordern.

Die Nichtberechnung oder Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung.

### 4. Vorschreibung und Fälligkeit

- (1) Sämtliche von der Friedhofsverwaltung festgesetzte Gebühren sind binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und können durch Beschluss des Pfarrkirchenrates neu festgelegt werden.
- (2) Schuldner der Grabstättengebühr ist der Benützungsberechtigte (Punkt 5 der Friedhofsordnung). Die Aufbahrungsgebühr schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (3) Sind nach Abs. 2 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, so schulden sie zu ungeteilter Hand.
- (4) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

### 5. Schlussbestimmungen

Diese in den Sitzungen des Pfarrkirchenrates vom 13. Jänner und 11. Mai beschlossene Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Gebührenordnungen für den Friedhof in ihre Gültigkeit.

**Rechenbeispiel für jährliche Grabgebühr:**

Erdgrab mit 140 cm (zugeteilter) Breite:

$$19,00 \text{ €} + 140 \times 0,1 \text{ €} = 33,00 \text{ €}$$